

NEUE SEEFUNKZEUGNISSE FÜR DIE SPORTSCHIFFFAHRT AB DEM 1. JANUAR 2003

ENTWICKLUNG

Am 31. Dezember 2002 tritt die Verordnung über Seefunkzeugnisse vom 17. Juni 1992 außer Kraft. Die vom 1. Januar 2003 an geltenden neuen Regelungen enthält die Schiffssicherheitsverordnung, bereits geändert durch die Dritte Schiffssicherheitsanpassungsverordnung vom 24. August 2001 (BGBL. I S. 2276), die Sportseeschifferscheinverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 1998 (BGBL. I S. 394), zuletzt geändert durch die Zehnte Verordnung zur Änderung seeverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 24. September 2002 (BGBL. I S. 3733) und die Richtlinien zur Durchführung der Aufgaben nach § 13 Abs. 4a der Schiffssicherheitsverordnung durch den Deutschen Motoryachtverband und den Deutschen Segler-Verband (**Durchführungsrichtlinien Funkbetriebszeugnisse**) vom 04. September 2002 (VkBL. S. 586).

Funkbetriebszeugnisse

Für die Ausübung des Seefunkdienstes bei Seefunkstellen auf Schiffen, die nicht dem Kapitel IV des SOLAS-Übereinkommens unterliegen und die am Weltweiten Seenot- und Sicherheitsfunksystem (Global Maritime Distress and Safety System (GMDSS)) teilnehmen, werden folgende Befähigungsnachweise ausgestellt:

Beschränkt Gültiges Funkbetriebszeugnis/Short Range Certificate (SRC),

Allgemeines Funkbetriebszeugnis/Long Range Certificate (LRC).

Geltungsbereiche

Das SRC berechtigt zur Ausübung des Seefunkdienstes bei Sprech-Seefunkstellen für UKW und Funkeinrichtungen des GMDSS für UKW.

Das LRC berechtigt zur uneingeschränkten Ausübung des Seefunkdienstes bei Sprech-Seefunkstellen, Schiffs-Erdfunkstellen und Funkeinrichtungen des GMDSS.

Auf der Weltweiten Funkverwaltungskonferenz (WRC-97) der Internationalen Fernmeldeunion (ITU/UIT) in Genf 1997 haben die Mitgliedsländer die Einführung und den Prüfungsumfang zum Erwerb von Funkbetriebszeugnissen zur Abwicklung des GMDSS auf nicht funkausrüstungspflichtigen Schiffen beschlossen. SRC und LRC entsprechen in vollem Umfang dem Anhang zur Entschließung 343 (WRC-97) und sind daher international gültig.

Gültigkeitsdauer

SRC und LRC sind unbefristet gültig.

VERFAHREN

ZVST

Für die Prüfung und Erteilung der Funkbetriebszeugnisse ist die von den beauftragten Verbänden eingerichtete Zentrale Verwaltungsstelle zuständig, die sich bei der Zulassung zur Prüfung und deren Durchführung sowie der Erteilung einschließlich der Erhebung und Einziehung der Kosten der Prüfungsausschüsse für Funkbetriebszeugnisse bedient.

Prüfungsausschüsse

In folgenden Orten werden Prüfungsausschüsse eingerichtet: Berlin, Bodensee, Bremen, Duisburg, Hamburg, Leer, Leipzig, Nürnberg, Rostock und Wiesbaden.

Prüfungskommissionen

Die vom Prüfungsausschussleiter zu bildenden Prüfungskommissionen bestehen aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

Prüfer

Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie bestellt die Prüfer, welche die beauftragten Verbände vorschlagen, für den Zeitraum von drei Jahren. Die Bestellung der Prüfer erfolgt für einen bestimmten Prüfungsausschuss.

Bei der ersten Bestellung für die regelmäßige Bestellung für einen Zeitraum von drei Jahren dürfen die Prüfer das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Bestellung endet automatisch mit Ablauf des 31. Dezember des Jahres, in dem der Prüfer sein 68. Lebensjahr vollendet.

Die Prüfer müssen geeignet und zuverlässig sein. Sie müssen mindestens Inhaber des Allgemeinen Funkbetriebszeugnisses (LRC) sein und in dieser Eigenschaft die Gewähr bieten, dass sie die Hoheitsaufgaben nach Maßgabe der Verordnung und dieser Richtlinien ordnungsgemäß ausführen. Die Zentrale Verwaltungsstelle hat die in den Prüfungskommissionen tätigen Prüfer über ihre Rechte und Pflichten entsprechend der Anlagen 1 und 2 zu Anlage 2 der Richtlinien für den Deutschen Motoryachtverband e.V. und den Deutschen Segler-Verband e.V. über die Durchführung der Aufgaben nach § 11 SportbootFüV–Binnen vom 21. Februar 1990 (VkB1. S. 156) in der jeweils geltenden Fassung zu informieren und sich davon zu überzeugen, dass sie die vorstehenden Voraussetzungen jederzeit erfüllen.

Voraussetzung für den Einsatz als Prüfer ist darüber hinaus die Teilnahme an einer entsprechenden Schulung durch die ZVST.

Zulassungsverfahren/Voraussetzungen

Der Antrag des Bewerbers ist bei einem Prüfungsausschuss mindestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin zu stellen. Der Bewerber für das SRC muss 15, der Bewerber für das LRC 18 Jahre alt sein; die Zulassung kann frühestens drei Monate vor der Vollendung des 15. bzw. 18. Lebensjahres erfolgen.

Prüfungstermine

Prüfungstermine und Prüfungsorte werden vom Prüfungsausschuss festgelegt. Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 10 Bewerber.

Kosten

Unverändert in ihrer Höhe betragen die Gebühren und Auslagen in Euro:

Zulassung zur Prüfung:	18,00 €
Abnahme der Prüfung SRC	36,00 €
Abnahme der Prüfung LRC	46,00 €
Ausstellung Funkbetriebszeugnis	18,00 €

Zuzüglich Reisekosten der Prüfungskommission und ggf. Kosten für die Anmietung von Prüfungsräumen.

Wiederholungsprüfung

Die Wiederholung eines nicht bestandenen Prüfungsteils (theoretische oder praktische Prüfung) ist nur vor dem selben Prüfungsausschuss, frühestens nach sieben Tagen und spätestens innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt der nicht bestandenen Prüfung möglich.

PRÜFUNG

Die Prüfung besteht jeweils aus einem theoretischen und einem praktischen Teil.

Theoretische Prüfung zum SRC

Die theoretische Prüfung zum SRC besteht aus der Bearbeitung eines Fragebogens mit Fragen aus dem Fragenkatalog I (Anlage 2 Durchführungsrichtlinie; aber dort nicht abgedruckt; kann gegen eine Schutzgebühr von € 6.—von der ZVST bezogen werden) der Aufnahme von Not-, Dringlichkeits- oder Sicherheitsmeldungen in englischer Sprache unter Verwendung des internationalen phonetischen Alphabets mit anschließender schriftlicher Übersetzung ohne Hilfsmittel ins Deutsche und der schriftlichen Übersetzung eines deutschen Textes, der auf den Seefunkdienst bezogen ist, in die englische Sprache sowie einer hierzu ggf. erforderlichen mündlichen Prüfung. (Katalog Seefunktexte: Anlage 7 Durchführungsrichtlinie.)

Die Bearbeitungszeit für den Fragebogen beträgt 60 Minuten, für die Niederschrift des Diktats in der englischen Sprache sowie dessen Übersetzung und für die schriftliche Übersetzung des deutschen Textes in die englische Sprache jeweils bis zu 15 Minuten. Die mündliche Prüfung darf 15 Minuten nicht überschreiten.

Für Inhaber eines UKW-Betriebszeugnisses für Funker (UBZ) oder eines Beschränkt Gültigen Betriebszeugnisses für Funker II (UBZ II) besteht die Prüfung zum SRC nur aus einem theoretischen Teil, der die Aufnahme von Not-, Dringlichkeits- oder Sicherheitsmeldungen in englischer Sprache unter Verwendung des internationalen phonetischen Alphabets mit anschließender schriftlicher Übersetzung ohne Hilfsmittel ins Deutsche und die schriftliche Übersetzung eines deutschen Textes, der auf den Seefunkdienst bezogen ist, in die englische Sprache zum Inhalt hat.

Anforderungen an die theoretische Prüfung für das SRC

1. Allgemeine Grundkenntnisse über den mobilen Seefunkdienst
 - 1.1 Verkehrsarten im Bereich des mobilen Seefunkdienstes
 - Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitsverkehr
 - Öffentlicher/nichtöffentlicher Nachrichtenaustausch
 - Revier- und Hafenfunkdienst
 - Schiff-Schiff-Verkehr
 - Funkverkehr an Bord
 - 1.2 Funkstellen im Bereich des mobilen Seefunkdienstes
 - Seefunkstellen
 - Küstenfunkstellen
 - Rettungsleitstelle (RCC)
 - 1.3 Urkunden, Befähigungsnachweise und Dienstbehelfe
 - 1.4 Grundkenntnisse über Frequenzen und Frequenzbänder
 - 1.5 Frequenzmerkmale
 - Ausbreitung von UKW- und Ultrahohen Frequenzen
 - 1.6 Frequenzen, die dem mobilen Seefunkdienst zugewiesen sind
 - Benutzung der UKW- und Ultrahohen Frequenzen im mobilen Seefunkdienst
 - Begriff des Frequenzkanals, Simplex, Semi-Duplex und Duplex
 - Not- und Sicherheitsfrequenzen für GMDSS
 - Anruffrequenzen
 - 1.7 Schutz der Notfrequenzen
 - Schutzbereiche
 - Versuchsaussendungen auf Notfrequenzen
 - Aussendungen während des Notverkehrs
 - Vermeidung schädlicher Störungen
 - Verhinderung unzulässiger Aussendungen
 - 1.8 Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitsverkehr
 - 1.9 Antennen
 - UKW-Antennen
 - Antenne für das NAVTEX-System
 - 1.10 Stromversorgung von Seefunkstellen, einschließlich der Notstromversorgung
 - 1.11 Batterien
 - Unterschiedliche Batterien und deren Eigenschaften
 - Aufladen
 - Wartung der Batterien

2. Weltweites Seenot- und Sicherheitsfunksystem (GMDSS)
 - 2.1 GMDSS
 - Seegebiete
 - Empfangsbereitschaft auf UKW-Notfrequenzen
 - Funktionsanforderungen für Seefunkstellen gemäss SOLAS Kap. IV
 - 2.2. NAVTEX-System
 - Zweck von NAVTEX
 - NAVTEX-Frequenzen
 - Empfangsreichweite
 - Nachrichtenformat (Senderkennung, Nachrichtenart, Nachrichtennummer)
 - 2.3 Such- und Rettungsarbeiten (SAR)
 - See-Rettungsorganisation
 - Aufgaben der Rettungsleitstellen (RCC)
 - 2.4 Funktechnische Rettungsmittel
 - Tragbare UKW-Sprechfunkgeräte
 - Such- und Rettungsradartransponder (SART)
 - Seenotfunkbaken (EPIRBs)
 - 2.5. Seenotfunkbaken (EPIRBs)
 - Wesentliche Betriebsmerkmale bei COSPAS/SARSAT (406/121,5 MHz)
 - Wesentliche Betriebsmerkmale bei Inmarsat E (1,6 GHz)
 - Inhalt der Aussendung
 - Manuelle Bedienung
 - Funktionsprüfung/Testbetrieb
3. Öffentlicher Seefunkdienst
 - Internationale Abrechnungsverfahren
 - Abrechnungskennung (AAIC)
 - Internationale Verrechnungseinheiten für die Abrechnung des Funkverkehrs
 - Bedeutung von Landtarifen und Küstentarifen
 - Besondere Dienstleistungsmerkmale
4. Kenntnisse der englischen Sprache in Wort und Schrift für den ordnungsgemäßen Austausch von Informationen, die sich auf den Schutz des menschlichen Lebens auf See beziehen
 - 4.1 Aufnahme von Not-, Dringlichkeits- oder Sicherheitsmeldungen in englischer Sprache mit anschließender schriftlicher Übersetzung ohne Hilfsmittel ins Deutsche.
 - 4.2 Abgabe von Not-, Dringlichkeits- oder Sicherheitsmeldungen in englischer Sprache nach schriftlicher Übersetzung eines Textes in deutscher Sprache unter Anwendung des internationalen phonetischen Alphabets und der allgemein gebräuchlichen Abkürzungen und Redewendungen in der Seefahrt.

Theoretische Prüfung zum LRC

Die theoretische Prüfung besteht aus der Bearbeitung von zwei Fragebögen mit Fragen aus den Fragenkatalogen I und II (Anlagen 2 und 5 Durchführungsrichtlinien), der Aufnahme von Not-, Dringlichkeits- oder Sicherheitsmeldungen in englischer Sprache mit anschließender schriftlicher Übersetzung ohne Hilfsmittel ins Deutsche, der Abgabe von Not-, Dringlichkeits- oder Sicherheitsmeldungen in englischer Sprache nach schriftlicher Übersetzung eines Textes in deutscher Sprache unter Anwendung des internationalen phonetischen Alphabets und der allgemein gebräuchlichen Abkürzungen und Redewendungen in der Seefahrt sowie einer hierzu ggf. erforderlichen mündlichen Prüfung.

Die Bearbeitungszeit für den Fragebogen aus dem Fragenkatalog I gemäß Zusammenstellung beträgt 60 Minuten, für den Fragebogen aus dem Fragenkatalog II gemäß

Zusammenstellung 30 Minuten, für die Aufnahme und Abgabe von Not-, Dringlichkeits- oder Sicherheitsmeldungen in englischer Sprache mit Übersetzung in die bzw. aus der deutschen Sprache jeweils bis zu 15 Minuten. Die mündliche Prüfung darf 15 Minuten nicht überschreiten.

Für Inhaber eines SRC besteht die theoretische Prüfung aus der Bearbeitung eines Fragebogens gemäß Zusammenstellung mit Fragen aus dem Fragenkatalog II.

Anforderungen an die theoretische Prüfung für das LRC

Grundkenntnisse über den mobilen Seefunkdienst und den mobilen Seefunkdienst über Satelliten

1. Allgemeine Grundkenntnisse über den mobilen Seefunkdienst
 - 1.1 Verkehrsarten im Bereich des mobilen Seefunkdienstes
 - Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitsverkehr
 - Öffentlicher/nichtöffentlicher Nachrichtenaustausch
 - Revier- und Hafenfunkdienst
 - Schiff-Schiff-Verkehr
 - Funkverkehr an Bord
 - 1.2 Funkstellen im Bereich des mobilen Seefunkdienstes
 - Seefunkstellen
 - Küstenfunkstellen
 - Lotsenstationen, Revier- und Hafenfunkstellen usw.
 - Luftfunkstellen des SAR-Dienstes
Rettungsleitstelle (RCC)
 - 1.3 Urkunden, Befähigungsnachweise und Dienstbehelfe
 - 1.4 Grundkenntnisse über Frequenzen und Frequenzbänder
 - Beziehung zwischen Frequenz und Wellenlänge
 - Maßeinheiten für Frequenzen: Hz, kHz, MHz, GHz
 - Unterteilung des Frequenzspektrums: Grenzwelle (MF), Kurzwelle (HF), Ultrakurzwelle (VHF), Ultrahohe Welle (UHF), Suprahohe Welle (SHF)
 - 1.5 Ausbreitung der elektromagnetischen Wellen
 - Ausbreitungsformen
Raumwellenausbreitung, Bodenwellenausbreitung, ionosphärische Ausbreitung
 - Ausbreitung von Grenzwellen (MF)-Frequenzen
 - Ausbreitung in verschiedenen Kurzwellen (HF)-Frequenzbändern
 - Ausbreitung von Ultrakurzwelle (VHF) und Ultrahohe (UHF)-Frequenzen
 - 1.6 Kenntnisse der Betriebsarten
 - DSC
 - Sprechfunk
 - Funkfern schreiben
 - Faksimile
 - Daten
 - 1.7 Grundkenntnisse der verschiedenen Modulations- und Sendarten
 - Offizielle Bezeichnungen der Sendarten (z. B. F1B, J3E, A3E, A1A usw.)
 - Inoffizielle Bezeichnungen der Aussendungen (z. B. TLX, SSB, AM, CW usw.)
 - 1.8 Frequenzen, die dem mobilen Seefunkdienst zugewiesen sind
 - Benutzung der Grenzwelle (MF), Kurzwelle (HF), Ultrakurzwelle (VHF), Ultrahohen (UHF)- und Suprahohen (SHF)-Frequenzen im mobilen Seefunkdienst und im mobilen Seefunkdienst über Satelliten
 - Begriff des Frequenzkanals. Simplex, Semi-Duplex und Duplex. Gepaarte und nicht gepaarte Frequenzen.
 - Frequenzpläne und Kanaleinteilungen

- 1.9 Schutz der Notfrequenzen
 - Schutzbereiche
 - Versuchsaussendungen auf Notfrequenzen
 - Aussendungen während des Notverkehrs
 - Vermeidung schädlicher Störungen
 - Verhinderung unzulässiger Aussendungen
- 1.10 Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitsverkehr
- 1.11 Antennen
 - Ultrakurzwelle (VHF)-Antennen
 - Grenzwelle (MF) / Kurzwelle (HF)-Antennen
 - Satelliten-Antennen
- 1.12 Stromversorgung von Seefunkstellen, einschließlich der Notstromversorgung
- 1.13 Batterien
 - Unterschiedliche Batterien und deren Eigenschaften
 - Aufladen der Batterien
 - Wartung der Batterien
- 1.14 Grundkenntnisse der Telekommunikation über Satelliten
 - Inmarsat-Raumsegment
 - Verkehrsarten
 - Telexdienste
 - Telefondienste
 - Daten- und Faksimileübertragung
 - Speicherverkehr
 - Not- und Sicherheitsverkehr
 - Inmarsat A/B-Telekommunikationsdienste
 - Inmarsat C-Telekommunikationsdienste
 - Inmarsat Erweitertes-Gruppenrufsystem (EGC)
 - Inmarsat M-Telekommunikationsdienste
- 1.15 Funkstellen im mobilen Seefunkdienst über Satelliten
 - Küsten-Erdfunkstellen (CES)
 - Netzkoordinierungsstellen (NCS)
 - Schiffs-Erdfunkstellen (SES)
- 1.16 Weltweite Geografie, insbesondere die Hauptschiffahrtslinien mit den dafür zutreffenden Nachrichtenübertragungswegen
- 2. Weltweites Seenot- und Sicherheitsfunksystem (GMDSS)
 - 2.1 Seegebiete und GMDSS-Master-Plan
 - 2.2 Empfangsbereitschaft auf Not- und Sicherheitsfrequenzen
 - 2.3 Funktionsanforderungen gemäss SOLAS Kap. IV
 - 2.4 NAVTEX-System
 - Zweck von NAVTEX
 - NAVTEX-Frequenzen
 - Empfangsreichweite
 - Nachrichtenformat (Senderkennung, Nachrichtenart, Nachrichtennummer)
 - 2.5 Such- und Rettungsarbeiten (SAR)
 - See-Rettungsorganisationen
 - Aufgaben der Rettungsleitstellen (RCC)
 - Schiffs-Meldesysteme
 - 2.6 Funktechnische Rettungsmittel
 - Tragbare VHF-Sprechfunkgeräte
 - Such- und Rettungsradartransponder (SART)
 - Seenotfunkbaken (EPIRBs)
 - 2.7 Seenotfunkbaken (EPIRBs)
 - Wesentliche Betriebsmerkmale bei COSPAS/SARSAT (406 /121,5 MHz)
 - Wesentliche Betriebsmerkmale bei Inmarsat E (1,6 GHz)
 - Inhalt der Aussendung, manuelle Bedienung
 - Funktionsprüfung/Testbetrieb

3. Öffentlicher Seefunkdienst
 - Internationales Abrechnungsverfahren
 - Abrechnungskennung (AAIC)
 - Bedeutung von Landtarifen und Küstentarifen
 - Internationale Verrechnungseinheiten für die Abrechnung des Funkverkehrs
 - Inmarsat-Abrechnungsverfahren
 Besondere Dienstleistungsmerkmale
4. Kenntnisse der englischen Sprache in Wort und Schrift für den ordnungsgemäßen Austausch von Informationen, die sich auf den Schutz des menschlichen Lebens auf See beziehen
 - 4.1 Aufnahme von Not-, Dringlichkeits- oder Sicherheitsmeldungen in englischer Sprache mit anschließender schriftlicher Übersetzung ohne Hilfsmittel ins Deutsche.
 - 4.2 Abgabe von Not-, Dringlichkeits- oder Sicherheitsmeldungen in englischer Sprache nach schriftlicher Übersetzung eines Textes in deutscher Sprache unter Anwendung des internationalen phonetischen Alphabets und der allgemein gebräuchlichen Abkürzungen und Redewendungen in der Seefahrt.

Praktische Prüfung

Die praktische Prüfung erfolgt an einer geeigneten, zugelassenen und funktionsfähigen Funkanlage. Nur der Teil der praktischen Prüfung zum LRC für den mobilen Seefunkdienst über Satelliten kann, statt an einer Funkanlage, auch mit einem geeigneten und funktionsfähigen Simulationsprogramm an einem Computer abgenommen werden. Die praktische Prüfung dauert für jeden Bewerber für das SRC bis zu 20, für das LRC bis zu 30 Minuten.

Die Prüfungsausschüsse werden einheitlich mit entsprechenden Funkanlagen ausgerüstet. Praktische Prüfungen können daher beim Prüfungsausschuss oder in der Schule erfolgen, wenn diese selbst über entsprechende Funkanlagen verfügt und die Voraussetzungen im übrigen (Mindestteilnehmer, geeignete Räume usw.) erfüllt sind.

Anforderungen an die praktische Prüfung für das SRC

- I. Betriebsverfahren und eingehende praktische Kenntnisse des GMDSS, Bedienen einer Seefunkstelle
 1. Praktische Kenntnisse und Fähigkeiten für das Bedienen einer Seefunkstelle Ultrakurzwellen-Funkanlagen
 - Kanäle
 - Überwachung
 - Bedienung
 - DSC
 - Sprechfunk
 - Sendeleistung
 2. Digitaler Selektivruf (DSC)
 - 2.1 Auswahl des Anrufformats
 - Notalarm
 - Anruf „An alle Funkstellen“
 - Einzelanruf
 - Gruppenruf
 - 2.2 Rufnummernauswahl anhand des MMSI-Nummernsystems
 - Landeskenner (MID)
 - Gruppenrufnummern
 - Rufnummern der Küstenfunkstellen
 - Rufnummern der Seefunkstellen

2.3 Anrufkategorien und Rangfolge

- Not
- Dringlichkeit
- Sicherheit
- Routine

2.4 Bedienung des DSC-Controllers

2.5 Funktionskontrolle

II. Verkehrsabwicklung

1. Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitsverkehr im GMDSS in englischer Sprache

1.1 Notverkehr

- DSC-Notalarm
 - Senden eines Notalarms
 - Weiterleitung eines Notalarms
 - Aussenden eines Notalarms durch eine Funkstelle, die sich nicht selbst in Not befindet
- Empfang und Bestätigung eines DSC-Notalarms
- Bestätigungsverfahren
- Empfang und Bestätigung durch eine Seefunkstelle
- Abwicklung des Notverkehrs
- Speicherabfrage
- Aufhebung eines Fehlalarms
- Funkverkehr vor Ort
- Beenden des Notverkehrs
- Funkstille gebieten

1.2 Dringlichkeits- und Sicherheitsverkehr

- Verfahren für DSC-Dringlichkeits- und –Sicherheitsanrufe
- Dringlichkeitsverkehr
- Sicherheitsverkehr

2. Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitsverkehr mit Schiffen, die nur Sprechfunk benutzen, in englischer Sprache

2.1 Abwicklung des Notverkehrs

2.2 Abwicklung des Dringlichkeitsverkehrs

2.3 Abwicklung des Sicherheitsverkehrs

III. Weitere Kenntnisse über Betriebsverfahren für die allgemeine Telekommunikation

Praktische Kenntnisse über den öffentlichen/nichtöffentlichen Seefunkdienst

1.1 Funkverkehr mit Küstenfunkstellen mittels Sprechfunk in englischer Sprache

- Anrufen mittels DSC
- Anrufen mittels Sprechfunk
- Anfordern einer handvermittelten Verbindung
- Beendigung einer Verbindung

1.2 Funkverkehr mit Seefunkstellen in englischer Sprache

Protokoll der praktischen Prüfung zum Erwerb des Beschränkt gültigen Funkbetriebszeugnisses (SRC)

I. Pflichtaufgaben

Abwicklung von Not- und Dringlichkeitsverkehr im GMDSS in englischer Sprache anhand von Seefunkanlagen.

1.a) Controller editieren und Senden eines Notalarms.	1.Versuch: 2.Versuch:	1.b) Speicherabfrage und Bestätigung des Empfangs eines DSC- Notalarms.	1.Versuch: 2.Versuch:
2.a) Aussenden der Notmeldung.	1.Versuch: 2.Versuch:	2.b) Controller editieren, Weiterleitung eines Notalarms und Information der Seefunkstelle in Not.	1.Versuch: 2.Versuch:
3.a) Beenden des Notverkehrs.	1.Versuch: 2.Versuch:	3.b) Aufhebung eines Fehlalarms.	1.Versuch: 2.Versuch:
4.a) Controller editieren, Senden eines Dringlichkeitsanrufes und Abgabe der Dringlichkeitsmeldung.	1.Versuch: 2.Versuch:	4.b) Speicherabfrage, Aufnahme der Dringlichkeitsmeldung und Einleitung weiterer Maßnahmen.	1.Versuch: 2.Versuch:

Die vorgenannten Pflichtaufgaben Nr. 1.a) bis 4.a) oder Nr. 1.b) bis 4.b) müssen von dem Bewerber mindestens im zweiten Versuch mit jeweils ausreichendem Ergebnis absolviert werden. Wird eine der Aufgaben auch im zweiten Versuch mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die praktische Prüfung nicht bestanden.

II. SONSTIGE FERTIGKEITEN

1. Aussenden eines Notalarms durch eine Funkstelle, die sich nicht selbst in Not befindet.	1.Versuch: 2.Versuch:
2. Speicherabfrage und Empfangsbestätigung.	1.Versuch: 2.Versuch:
3. Abwicklung des Notverkehrs.	1.Versuch: 2.Versuch:
4. Funkstille gebieten.	1.Versuch: 2.Versuch:
5. Abwicklung des Funkverkehrs vor Ort.	1.Versuch: 2.Versuch:
6. Aufhebung einer Dringlichkeitsmeldung.	1.Versuch: 2.Versuch:
7. Controller editieren und Senden eines Sicherheitsanrufes Abgabe der Sicherheitsmeldung.	1.Versuch: 2.Versuch:
8. Controller editieren und Senden eines Routineanrufes an eine Seefunkstelle.	1.Versuch: 2.Versuch:
9. Kanalwechsel.	1.Versuch: 2.Versuch:
10. Abwicklung des Routinefunkverkehrs mit einer Seefunkstelle.	1.Versuch: 2.Versuch:
11. Controller editieren und Senden eines Routineanrufes an eine Küstenfunkstelle.	1.Versuch: 2.Versuch:
12. Abwicklung des Routinefunkverkehrs mit einer Küstenfunkstelle.	1.Versuch: 2.Versuch:
13. Einstellen des Controllers.	1.Versuch: 2.Versuch:

Von den vorgenannten sonstigen Fertigkeiten Nr. 1 bis Nr. 13 dürfen höchstens drei Aufgaben gestellt werden, von denen mindestens zwei mit ausreichend bewertet werden müssen.

Anforderungen an die praktische Prüfung für das LRC

I. Betriebsverfahren und eingehende praktische Kenntnisse des GMDSS, Bedienen einer Seefunkstelle

1. Praktische Kenntnisse und Fähigkeiten für das Bedienen einer Seefunkstelle
 - 1.1 DSC-Wachempfänger und Controller
 - Überwachung und Bedienung von DSC-Wachempfängern für den Ultrakurzwellen (VHF)-Bereich
 - Überwachung und Bedienung von DSC-Wachempfängern für den Grenzwellen (MF)-Bereich und DSC-Wachempfängern für den Grenzwellen (MF)/Kurzwellen (HF)-Bereich
 - 1.2 Bedienung von Ultrakurzwellen (VHF)-Funkanlagen
 - Kanäle
 - Überwachung
 - Bedienung
 - DSC
 - Sprechfunk
 - Sendeleistung
 - 1.3 Bedienung von Grenzwellen(MF)/Kurzwellen(HF)-Funkanlagen

2. Digitaler Selektivruf (DSC)
 - 2.1 Auswahl des Anrufformats
 - Notalarm
 - Anruf „An alle Funkstellen“
 - Einzelanruf
 - Gebietsanruf
 - Gruppenruf
 - 2.2 Rufnummernauswahl anhand des MMSI-Nummernsystems
 - Landeskennner (MID)
 - Gruppenrufnummern
 - Rufnummern der Küstenfunkstellen
 - Rufnummer der Seefunkstellen
 - 2.3 Anrufrufenkategorien und Rangfolge
 - Not
 - Dringlichkeit
 - Sicherheit
 - Routine
 - 2.4 Bedienung des DSC-Controllers
 - 2.5 Funktionskontrolle
 3. Praktische Kenntnisse und Fähigkeiten für das Bedienen von Funktelex-Einrichtungen
 - Funkfernseh-Schreib-Systeme
 - ARQ-Verfahren
 - Vorwärts-Fehlerkorrektur-Verfahren (FEC)
 - Funktelexnummer-System
 - Kennung
 - Bedienung der Tastatur
 - Steuerungselemente und Anzeigen
 4. Praktische Kenntnisse und Fähigkeiten für das Bedienen von Inmarsat-Einrichtungen und Verkehrsabwicklung
 - 4.1 Inmarsat A/B
 - 4.2 Inmarsat C
 5. NAVTEX
 - NAVTEX-Empfänger
 - Auswahl der Sendestationen
 - Auswahl der Nachrichtenart
 - Nachrichten, die nicht unterdrückt werden können
 - Bedienen der übrigen Kontrollelemente und Papierwechsel
 6. Seenotfunkbaken (EPIRB)
 - Wesentliche Betriebsmerkmale bei COSPAS/SARSAT (406 MHz/121,5 MHz)
 - Wesentliche Betriebsmerkmale bei Inmarsat (1,6 GHz)
 - Inhalt der Aussendung
 - Manuelle Bedienung
 - Funktionsprüfung/Testbetrieb
- II. Verkehrsabwicklung
1. Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitsverkehr im GMDSS in englischer Sprache
 - 1.1 Notverkehr
 - DSC-Notalarm
 - Senden eines Notalarms
 - Weiterleiten eines Notalarms
 - Aussenden eines Notalarms durch eine Funkstelle, die sich nicht selbst in Not befindet
 - Empfang und Bestätigung eines DSC-Notalarms
 - Bestätigungsverfahren über Sprechfunk
 - Bestätigungsverfahren über NBDP
 - Empfang und Bestätigung durch eine Küstenfunkstelle

- Empfang und Bestätigung durch eine Seefunkstelle
 - Bearbeitung von Notalarmen
 - Vorbereitende Maßnahmen zur Durchführung des Notverkehrs
 - Abwicklung des Notverkehrs
 - Prüfen von DSC-Not- und Sicherheitsanrufen
 - Aufhebung eines Fehlalarms
 - Funkverkehr vor Ort
- 1.2 Dringlichkeits- und Sicherheitsverkehr
- Verfahren für DSC-Dringlichkeits- und Sicherheitsanrufe
 - Dringlichkeitsverkehr
 - Sicherheitsverkehr
- 1.3 Empfang von Seefunk-Sicherheitsinformationen (MSI)
- Empfang durch NAVTEX
 - Empfang durch Inmarsat-EGC
 - Empfang durch Kurzwellen (HF)-Funkfernschreiben
 - Nautische Warnnachrichten, die über Sprechfunk verbreitet werden
2. Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitsverkehr mit Schiffen, die nur Sprechfunk benutzen in englischer Sprache
- 2.1 Abwicklung des Notverkehrs
- 2.2 Abwicklung des Dringlichkeitsverkehrs
- 2.3 Abwicklung des Sicherheitsverkehrs
- III. Praktische und theoretische Kenntnisse über den öffentlichen/nicht öffentlichen Seefunkdienst in englischer Sprache
- 1.1 Auswahl geeigneter Telekommunikationsverfahren in unterschiedlichen Situationen
- 1.2 Funkverkehr mit Küstenfunkstellen in englischer Sprache
- Anrufen mittels DSC
 - Anrufen mittels Sprechfunk
 - Anfordern einer handvermittelten Verbindung
 - Beendigung einer Verbindung
- 1.3 Funkverkehr mit Seefunkstellen

PROTOKOLL DER PRAKTISCHEN PRÜFUNG ZUM ERWERB DES ALLGEMEINEN FUNKBETRIEBSZEUGNISSES (LRC)

I. Pflichtaufgaben terrestrischer Seefunk

Abwicklung von Not- und Dringlichkeitsverkehr im GMDSS in englischer Sprache anhand von Fallbeispielen an zwei miteinander kommunizierenden DSC-Grenzwellen (MF) / Kurzwellen (HF) / Ultrakurzwellen (VHF)-Seefunkanlagen

1.a) Controller editieren und Senden eines Notalarms.	1. Versuch: 2. Versuch:	1.b) Speicherabfrage und Bestätigung des Empfangs eines DSC-Notalarms.	1. Versuch: 2. Versuch:
2.a) Aussenden der Notmeldung.	1. Versuch: 2. Versuch:	2.b) Controller editieren, Weiterleitung eines Notalarms und Information der Seefunkstelle in Not.	1. Versuch: 2. Versuch:
3.a) Beenden des Notverkehrs.	1. Versuch: 2. Versuch:	3.b) Aufhebung eines Fehlalarms.	1. Versuch: 2. Versuch:
4.a) Controller editieren, Senden eines Dringlichkeitsanrufes und Abgabe der Dringlichkeitsmeldung.	1. Versuch: 2. Versuch:	4.b) Speicherabfrage, Aufnahme der Dringlichkeitsmeldung und Einleitung weiterer Maßnahmen.	1. Versuch: 2. Versuch:

Die vorgenannten Pflichtaufgaben terrestrischer Seefunk Nr. 1.a) bis 4.a) oder Nr. 1.b) bis 4.b) und die Pflichtaufgaben Seefunk über Satelliten Nr. 1. bis 4. müssen von dem Bewerber mindestens im zweiten Versuch mit jeweils ausreichendem Ergebnis absolviert werden. Wird eine der Aufgaben auch im zweiten Versuch mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die praktische Prüfung nicht bestanden.

II. Pflichtaufgaben Seefunk über Satelliten

Abwicklung von Not- und Dringlichkeitsverkehr im GMDSS in englischer Sprache anhand eines Fallbeispiels im Mobilien Seefunkdienst über Satelliten/Inmarsat-C-Anlage.

1. Konfigurieren der Anlage (Betriebsbereitschaft).	1. Versuch: 2. Versuch:
2. Einleiten und Auslösen eines Seenotalarms.	1. Versuch: 2. Versuch:
3. Herstellen von Telexverbindungen.	1. Versuch: 2. Versuch:
4. Beenden der Betriebsbereitschaft.	1. Versuch: 2. Versuch:

III. Sonstige Fertigkeiten/Inmarsat A/B/M:

1. Konfigurieren der Anlage.	1. Versuch: 2. Versuch:
2. Herstellen von Sprechfunkverbindungen.	1. Versuch: 2. Versuch:
3. Editieren und Abspeichern eines Textes.	1. Versuch: 2. Versuch:
4. Herstellen von Telexverbindungen.	1. Versuch: 2. Versuch:
5. Herstellen von FAX-Verbindungen.	1. Versuch: 2. Versuch:

Inmarsat C:

6. Editieren und Abspeichern eines Textes.	1. Versuch: 2. Versuch:
7. Adressbuch anlegen.	1. Versuch: 2. Versuch:
8. Log kontrollieren.	1. Versuch: 2. Versuch:
9. Fax absenden.	1. Versuch: 2. Versuch:
10. Access Code verwenden.	1. Versuch: 2. Versuch:

Von den vorgenannten sonstigen Fertigkeiten Nr. 1 bis Nr.10 dürfen höchstens zwei Aufgaben gestellt werden, von denen mindestens eine mit ausreichend bewertet werden muss.

24.10.2002